

Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V. | Sonninstraße 28 | 20097 Hamburg

Bundesministerium für
Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Verwaltungs- und Kontrollmanagement,
Konditionalität, Vereinfachung der GAP

Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V.
German Tea & Herbal Infusions Association

Sonninstraße 28 | 20097 Hamburg

TEL: +49 (0)40 / 23 60 16 – 34

FAX: +49 (0)40 / 23 60 16 – 10

MAIL: info@teeverband.de

WEB: www.teeverband.de

9. Februar 2026

Geschäftszeichen 614-02401/0075:

Stellungnahme des Deutschen Tee & Kräutertee Verbands zum Vereinfachungspaket der Europäischen Kommission zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie zum Tierschutz (Omnibus X)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Februar 2026, mit dem Sie uns über das Vereinfachungspaket der Europäischen Kommission zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie zum Tierschutz (Omnibus X) informierten. Gern ergreifen wir die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen.

Nach gründlichem Studium der Vorschläge fordert die deutsche Teewirtschaft:

- Eine faire Berücksichtigung von Importen, insbesondere im Rahmen der vorgeschlagenen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln und Rückständen.
- Die Überarbeitung der Definition des Rückstandsbegriffs in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 mit Blick auf sog. Multiple Source Substances.
- Die Durchführung eines adäquaten Folgenabschätzungsverfahrens vor Änderung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu Importtoleranzen; die vorgesehenen Änderungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Tee sowie Kräuter- und Früchtetees in Deutschland und der EU sowie auf den Export dieser Produkte.



- Ein verstärktes Engagement der EU und Deutschlands bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Festlegung von RHGs auf internationaler Ebene, wie insbesondere beim JMPR und beim Codex, um einen globalen, für alle akzeptablen und sicheren Rahmen für den internationalen Handel zu fördern, statt die EU durch die vorgesehenen Regelungen zu Importtoleranzen vom internationalen Handel abzukoppeln.

Generelle Vorbemerkung

Das Vorhaben zur Vereinfachung der Vorschriften im Bereich der Lebensmittelsicherheit wird von der Teewirtschaft grundsätzlich begrüßt. Die Vorschläge enthalten viele wichtige und gute Ansätze. Allerdings sind die politischen wie regulatorischen Vorschläge sehr stark von einer Ausrichtung auf die Anbauer und Produzenten in der EU geprägt, während der Import von Rohstoffen und Lebensmitteln, der zur Lebensmittelversorgung notwendig ist, in den Anforderungen nicht hinreichend beachtet wird. Das angestrebte „level playing field“ zwischen heimischem Anbau und Importware muss aus Perspektive beider Seiten, der EU sowie der Drittländer gleichermaßen gewährleistet werden.

In dem Commission Staff Working Document SWD(2025) 1030 final wird die Bedeutung des effektiven Schutzes von Kulturen vor Pflanzenkrankheiten und ihrer Ausbreitung betont. Dieses Schutzbedürfnis besteht für den Anbau in Drittländern in gleicher Weise wie für den Anbau in der EU. Die Vision für Landwirtschaft und Lebensmittel fordert, jedes Verbot von Pestiziden sorgfältig zu prüfen, wenn noch keine Alternativen verfügbar sind. In Drittländern erfolgt der Anbau vielfach unter anderen klimatischen Bedingungen und es bedarf des Schutzes vor anderen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen. Diese andersartigen Herausforderungen müssen in den Regelungsvorschlägen angemessen berücksichtigt werden, so dass die Zulassung einer Substanz in der EU per se kein geeignetes Kriterium für die Entscheidung über RHGs für Importware sein kann. Vielmehr muss die Frage der Unbedenklichkeit eventueller Rückstände entscheidend sein. Nur so wird den Anbauern in den Drittländern ein fairer Pflanzenschutz ermöglicht. Dies ist erforderlich, damit die EU als Verbrauchermarkt für die Drittländer weiter von Bedeutung bleibt und die Lebensmittelvielfalt in der EU weiter bestehen kann.

Es gilt somit, gemeinsam mit den Drittländern zukunftsweisende Wege im Pflanzenschutz zu entwickeln und deren berechnete Interessen zu berücksichtigen, wenn Deutschland und die EU ihre Ziele, wie sie in der Vision für Landwirtschaft und Lebensmittel beschrieben sind, erreichen wollen.

Im Einzelnen:

1. Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

a. Generelle Anmerkungen – Rückstandsdefinition

Die Teewirtschaft begrüßt, dass nun nach fast 10 Jahren, nachdem das REFIT Verfahren zur Pflanzenschutzmittelgesetzgebung in der EU durchgeführt wurde, eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zumindest in Teilen durch OMNIBUS angedacht wird.



Allerdings ist es unbefriedigend, dass das Grundproblem der Rückstandsdefinition weiter ausgeklammert bleibt. Die aktuelle Rückstandsdefinition, die insbesondere auch Befunde von Substanzen regelt, die gar nicht oder ganz überwiegend nicht aus einer aktiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kommen (sog. Multiple source Substances), ist zu weit gefasst und führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten.

Dies gilt für konventionell erzeugte Ernten wie aber insbesondere auch für biologisch erzeugte Ernten. Bei konventionell erzeugten Produkten wird der unzutreffende Eindruck erweckt, dass sie erheblich mit Pflanzenschutzmitteln belastet seien, obwohl die nachgewiesenen Stoffe unvermeidbare Kontaminationen sind und aus natürlichen Quellen oder der Umwelt stammen. Hinzu kommt, dass die Verfahren für die Festsetzung von RHGs auf eine aktive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zugeschnitten sind (GAP). Geht es um Stoffe, die aus anderen Quellen stammen, so ziehen sich die Verfahren zur Festsetzung von adäquaten RHGs teilweise über 10 Jahre und mehr hin, obwohl Einigkeit besteht, dass das Vorhandensein der Substanz auf andere Quellen als einen Pflanzenschutzmitteleinsatz zurückzuführen ist. Einige aktuelle Beispiele hierfür, die gerade bei Tee sowie Kräuter- und Fruchteeerohwaren eine Rolle spielen, sind Phthalimid, Trimesium oder Matrin bei Süßholzwurzeln.

Bei ökologischen Ernten lösen Nachweise solcher Substanzen, die eindeutig aus anderen Quellen als einer aktiven Anwendung kommen, grundsätzlich umfangreiche Untersuchungen zur Herkunft des Stoffes und Blockaden der betroffenen Waren aus. Dies führt nicht nur zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und wirtschaftlichen Belastungen, sondern hat inzwischen zur Folge, dass Lieferanten nicht mehr bereit sind, in die EU zu liefern. Anstatt den ökologischen Anbau, wie immer wieder von der Politik betont, zu fördern, ist der Handel mit biologisch erzeugten Tees und Kräutertees inzwischen durch eine unangemessene Anwendung von Vorschriften zum Rückstandsrecht ernsthaft bedroht.

Die Definition für Rückstände i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte auf Rückstände beschränkt werden, die aus der aktiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln herrühren, in Anlehnung an die Definition der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Bei Multiple Source Substances sollte die Regelung in dem Bereich erfolgen, in dem die Hauptquelle liegt. Dies ist zumeist eine Kontaminante i.S.d. Kontaminantenverordnung.

Die Definition des Rückstands ist eine Grundsatzfrage, die vorrangig geregelt werden muss, da sie auf die weiteren Regelungen Einfluss hat.

b. Definition GAP – Art. 3 (2) a) des Entwurfs

Die vorgesehene Bezugnahme auf Richtlinie 2009/128/EG sollte in Art. 3 (2) a) gestrichen werden. Diese Richtlinie richtet sich an die Mitgliedstaaten. Gemäß § 1 dieser Richtlinie schafft sie einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, indem sie die Risiken und Auswirkungen des Pestizideinsatzes auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert. Sie wird in den verschiedenen



Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt. Damit ist sie als Definitionselement für die gute Agrarpraxis vom Zweck her und mangels Bestimmtheit schon nicht geeignet.

Hinzu kommt, dass Ziel und Zweck der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein hohes Verbraucherschutzniveau und harmonisierte Gemeinschaftsvorschriften hierzu sind. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen Umweltaspekte in den Prozess der RHG-Festsetzung eingeführt werden. Dies ist nicht sachgerecht und geht über den Zweck der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 hinaus. Umweltschutzaspekte spielen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine Rolle, mit der Frage der Zulässigkeit und Unbedenklichkeit von Rückständen haben sie nichts zu tun.

c. Importtoleranzen - Art. 14 (2) e) des Entwurfs

aa. Fehlendes Folgenabschätzungsverfahren

Die EU-Kommission hat im November 2025 eine Studie zur Vorbereitung einer Folgenabschätzung eingeleitet, in der die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der EU und die internationalen Auswirkungen untersucht werden sollen. Allerdings sollen die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Hinblick auf Importtoleranzen bereits geändert werden, ohne die Ergebnisse dieser Folgenabschätzung abzuwarten. Mit der Folgenabschätzung ist das Joint Research Institute (JRC) beauftragt worden und eine Anhörung der Wirtschaft soll erst nach Vorliegen dieser Ergebnisse erfolgen. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Teewirtschaft nicht sachgerecht und nicht akzeptabel.

Eine Folgenabschätzung vor Änderung der Vorschriften ist unbedingt erforderlich. In der Begründung COM 1030/2025 wird zur Folgenabschätzung ausgeführt: "This proposal is accompanied by a Commission staff working document that includes a detailed overview of the positive impacts of the proposed amendments of the relevant provisions of food and feed safety legislation." Eine solche Konzentration auf die positiven Effekte des Vorschlags unter Ausblendung der negativen Aspekte ist keine sachgerechte Basis für regulatorische Änderungsvorschläge.

Die vorgesehenen Änderungen zu Importtoleranzen haben erhebliche Auswirkungen für Lebensmittel aus Drittländern, wie Tee sowie Kräuterteeerohwaren, und sind ein schwerwiegender Eingriff in die internationalen Lieferketten. Sollte die Folgenabschätzung zeigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht adäquat sind, so lassen sich die einmal gestörten Lieferketten nicht einfach wieder aufbauen. Deshalb sehen die Better Regulation Guidelines der Kommission auch vor, dass in der Vorbereitungsphase, bevor die Kommission einen Vorschlag für eine neue Rechtsvorschrift abschließt, einschließlich Änderungen bestehender Vorschriften, ein Folgenabschätzungsverfahren durchgeführt wird, wenn erhebliche wirtschaftliche, soziale oder ökologische Auswirkungen zu erwarten sind. Dies ist hier der Fall. Insofern ist gerade bei absehbaren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln im internationalen Handel eine Folgenabschätzung VOR Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Hinblick auf Importtoleranzen zwingend vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass Tee und insbesondere Rohstoffe für Kräutertees kleine Ernten sind. Selbst die Folgenabschätzung durch das JRC wird daher absehbar nicht zu realistischen Ergebnissen für diese Ernten



führen, da dem JRC ohne Unterstützung der Wirtschaft die notwendigen Informationen nicht vorliegen. Während für Tee (*Camellia sinensis*) zumindest Eurostat-Zahlen öffentlich verfügbar sind, gibt es für Rohstoffe für Kräutertees keine offiziellen Marktdaten. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass die Datenbanken der EFSA zu Pflanzenschutzmittelrückständen kaum Daten zu Tee und Kräutertees enthalten, wenn diese nicht von der Branche bereitgestellt werden.

Tee (100 %) und die meisten Rohstoffe für Kräutertees wie Rooibos, Mate oder süße Brombeerblätter sind ausschließlich Erzeugnisse aus Drittländern. Sie werden nicht in der EU angebaut. Etwa 80 % der Rohstoffe für Kräutertees stammen aus Ländern außerhalb der EU, wobei die Tendenz steigend ist. Die wichtigsten Produkte sind:

- Rooibos: Südafrika (100 %)
- Mate: Südamerikanische Länder (100 %)
- Süßes Brombeerblatt: China (100 %)
- Hibiskus: Afrika (100 %)
- Zitronengras: Afrika, Thailand, Südamerika
- Ingwer: Afrika, Asien

Darüber hinaus wird ein Großteil der Rohstoffe für Kräutertees nicht angebaut, sondern wild gesammelt. Wenn diese besonderen Umstände in der Folgenabschätzung nicht angemessen berücksichtigt werden, werden diese Produkte einfach vom EU-Markt verschwinden.

Um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte gründlich geprüft werden, und dass die politischen Optionen evidenzbasiert und wirksam sind, muss eine angemessene Folgenabschätzung für ALLE BETROFFENEN ERNTEN, und zwar VOR Änderung der entsprechenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführt werden.

bb. Angleichung von Standards

Die vorgesehenen Änderungen zu Importtoleranzen werden mit der Angleichung von Standards für Ernten aus der EU und Importware begründet. Hier stellt sich allerdings die Frage, wie Standards für die Erzeugung von Ernten angeglichen werden sollen, die in der EU gar nicht erzeugt werden, wie Tee und zahlreiche Rohwaren für Kräutertees. In der EU gibt es weder Erfahrungen mit dem Anbau, vergleichbare klimatische Bedingungen noch vergleichbare Pflanzenkrankheiten und -schädlinge. Die einfache Übertragung von Standards, die auf den in der EU herrschenden Bedingungen basieren, auf den Anbau im Drittland ist daher unangemessen und verkennt die Notwendigkeiten zum Pflanzenschutz in den Erzeugerländern.

Diese Vorgehensweise überschätzt zudem den Einfluss, den die Importeure in der EU auf die Anbauer in Drittländern haben. Das zeigt das Beispiel Tee (*Camellia sinensis*) deutlich: so importiert Deutschland gerade einmal 0,8 % der Welt-Teeernte, die gesamte EU keine 2 %. Der Konsum erfolgt ganz überwiegend in den Tee-Anbauländern selbst oder in anderen Verbrauchermärkten. Gelten aber in den Anbauländern selbst und anderen wichtigen Verbrauchermärkten übereinstimmend andere Regeln – oft basierend auf Codex-Werten –, so lassen sich die stetig zunehmenden Anforderungen der EU bei den Lieferanten nicht



mehr durchsetzen. Dafür fehlt den Importeuren in der EU die wirtschaftliche Kraft. Die EU verliert deshalb als Absatzmarkt für die Drittländer bei solchen Erzeugnissen stetig an Bedeutung.

cc. Unangemessene Verlagerung von Verantwortlichkeiten auf die Wirtschaft

Es ist daher essenziell, dass sich Deutschland und die EU verstärkt in die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln und die Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten auf internationaler Ebene, wie JMPR und Codex Alimentarius, einbringen. Die Anwendung möglichst gleicher Maßstäbe bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln ist für den globalen Handel mit pflanzlichen Erzeugnissen essenziell. Sie ist die Basis für die notwendige Anerkennung von Importtoleranzen und Übernahme von Codex-RHGs. Nur so lassen sich die berechtigten Interessen nach einem wirksamen Pflanzenschutz einerseits und der Produktion unbedenklicher Lebensmittel andererseits vereinbaren. Nur so bleiben Deutschland und die EU ein relevanter Player im internationalen Handel und eine Versorgung der Verbraucher in der EU mit sicheren Lebensmitteln wird garantiert.

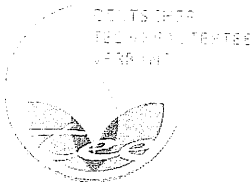
Die in dem neuen Art. 14 (2) e) vorgesehenen Änderungen für Importtoleranzen und die Einschränkungen bei der Übernahme von Codex-Werten führt dagegen zu einer Isolierung des EU-Marktes bei reinen oder ganz überwiegenden Drittlandsprodukten, wie Tee sowie Kräuterteerohwaren. Die Verantwortung der EU und Deutschlands für Lebensmittel aus Drittländern kann und darf nicht ausschließlich auf die Wirtschaft verschoben werden, indem Verbote für Pflanzenschutzmittel ausgesprochen und Importtoleranzen weiter eingeschränkt werden. Anstelle wie beabsichtigt Einfluss auf den Anbau in den Drittländern zu nehmen, verliert die EU als Markt so an Bedeutung und damit auch an Einfluss auf die Produktion von Lebensmitteln in Drittländern. Der gewählte Ansatz ist daher kontraproduktiv und zur Erreichung der Ziele der Vision für Landwirtschaft und Lebensmittel nicht geeignet.

d. Übergangsfristen - Art. 14 (2a) und Art. 18 des Entwurfs

Die Teewirtschaft begrüßt die Klarstellung zu Übergangsfristen und Abverkaufsfristen für Produkte, die nach bisherigem Recht importiert und hergestellt wurden. Dies ist insbesondere für Lebensmittel mit einer langen Haltbarkeit, wie Tee sowie Kräuter- und Früchtetee, von großer Bedeutung. Die Erntezyklen machen bei diesen Erzeugnissen eine entsprechende Vorratshaltung notwendig. Zudem wird so Lebensmittelverschwendung und eine unnötige Verunsicherung von Verbrauchern vermieden.

e. Permanente RHGs im Falle von Monitoringdaten - Art. 15(1) und Art. 16 des Entwurfs

Ebenso begrüßt die Teewirtschaft die vorgesehene Änderung, in bestimmten Fällen RHGs, die auf Basis von Monitoringdaten festgelegt werden, nicht mehr zeitlich befristet, sondern als permanente RHGs festzusetzen. Dies wird sowohl bei Behörden wie der betroffenen Wirtschaft zu erheblichen administrativen Erleichterungen führen, ohne den Verbraucherschutz einzuschränken.



2. Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

a. Generelle Anmerkungen

Im Einklang mit der Ankündigung in der Vision für Landwirtschaft und Ernährung sollen durch die Regelungsvorschläge der Marktzugang für neue biologische Pflanzenschutzmittel und Produkte, die diese enthalten, beschleunigt werden, um ihre Verfügbarkeit für europäische Landwirte zu erhöhen, mit dem Ziel, den Übergang zu nachhaltigeren Pflanzenschutzpraktiken zu unterstützen und den Einsatz gefährlicherer chemischer Pflanzenschutzmittel zu reduzieren. Wichtig ist, bei den Vorschriften nicht nur die europäischen Landwirte im Auge zu haben. Vielmehr müssen dieselben Ziele auch global aktiv gefördert werden. Wie schon bei den Rückstandsfragen dargestellt, ist ein verstärktes internationales Engagement Deutschlands und der EU notwendig, um am globalen Rahmen für den Pflanzenschutz und damit verbunden den Einsatz und die Rückstände von Pflanzenschutzmitteln aktiv mitzuwirken. Nur so kann die notwendige Versorgung in der EU mit Lebensmitteln aus Drittländern sichergestellt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Reduzierung von Importtoleranzen.

b. Geringfügige Verwendungen - Art. 51

Die Teewirtschaft begrüßt die Bestrebungen, die Bereitstellung von Pflanzenschutzmitteln für geringfügige Verwendungen durch Änderung von Artikel 51 zu verbessern. Kleinere Kulturen, wie z.B. verschiedene Teekräuter, nehmen zwar im Vergleich zu den Hauptkulturen in der EU eine geringere Anbaufläche ein, sind aber dennoch für die Umwelt, die Anbauer, die Erzeuger und die Verbraucher von Bedeutung. Die bisherigen Schwierigkeiten, einen adäquaten Pflanzenschutz sicherstellen zu können, führen aktuell zu schwindenden Anbauflächen für diese Kulturen.

3. Weitere Regelungsvorschläge

Im Weiteren unterstützen wir ausdrücklich die Stellungnahme des Lebensmittelverbands Deutschland.

Wir bitten, die Anliegen der deutschen Teewirtschaft in den Beratungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen und einzubringen. Deutschland ist der bedeutendste Markt für Tee, Kräuter- und Früchtetees in der EU. Und dabei ist Deutschland nicht nur ein wichtiger Verbrauchermarkt, sondern auch ein bedeutender Weiterverarbeiter und Exporteur dieser Produkte. Die aufgezeigten Themen haben damit auch in wirtschaftlicher und arbeitspolitischer Sicht Bedeutung für den Standort Deutschland.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Tee & Kräuterteeverband e.V.

